

Walter-Gropius-Berufskolleg
Technische Schule der Stadt Bochum
Berufliches Gymnasium

Ostring 27, 44787 Bochum
Tel.: 0234-964030 Fax: 0234-9640333
Homepage: www.wg-bo.de
E-mail: info@wg-bo.de



Informationsblatt zum Jahrespraktikum der FACHOBERSCHULE für Technik und Gestaltung

Der Bildungsgang der Fachoberschule für Technik und Gestaltung umfasst im ersten Jahr Unterricht und ein **fachbezogenes Praktikum**, im zweiten Jahr nur Unterricht. Durch das Praktikum wird der schulische Unterricht mit praktischen Tätigkeiten verbunden und ergänzt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen **sie berufs- und fachbezogene Aufgaben** lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltages in den Einrichtungen auseinandersetzen. Die Lernenden erwerben dabei berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auf ein späteres Berufsleben vorbereiten.

Nur wenn das Praktikum im vollen zeitlichen Umfang (52 Wochen) und mit Abgabe aller Praktikumsberichte erfolgreich absolviert worden ist, ist ein Besuch der Klasse 12 der Fachoberschule möglich.

1. Anforderung an den Praktikumsbetrieb

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür **geeigneten Betrieben**, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechenden oben aufgeführten Tätigkeiten ausgeführt werden können.

Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden
- Weitere von der oberen Schulaufsicht zugelassene Stellen.

2. Dauer des Praktikums

Die **Gesamtdauer** des Praktikums beträgt **52 Wochen** und muss am Ende der Sommerferien des folgenden Jahres abgeschlossen sein.

3. Versicherungsschutz

Während der Schulzeit: Der Schüler/die Schülerin ist während der beiden Schultage über die *Unfallkasse Nordrhein-Westfalen* versichert.

Während des Praktikums: Der Schüler/die Schülerin ist während des Praktikums über die

Unfallversicherung des Betriebes versichert. Der Praktikant/die Praktikantin muss daher **vom Betrieb bei der Berufsgenossenschaft angemeldet werden.**

4. Urlaubsanspruch

Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten während des Praktikums Urlaub, der während der Schulferien oder an Nicht-Schultagen in Anspruch zu nehmen ist. Die Anzahl der Tage wird vom Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG), vom Bundesurlaubsgesetz (bei volljährigen Schülern und Schülerinnen) und vom jeweiligen Tarifvertrag geregelt.

Praktikanten und Praktikantinnen, die zum 01. Januar des aktuellen Jahres ..	
.... noch keine 16 Jahre alt sind	erhalten: mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage) Urlaub
.... noch keine 17 Jahre alt sind	erhalten: mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage) Urlaub
.... noch keine 18 Jahre alt sind	erhalten: mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage) Urlaub
.... das 18. Lebensjahr erreicht haben	erhalten: mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage) Urlaub, sofern der <u>Tarifvertrag</u> keine anderen <u>Regelungen trifft</u> .

5. Praktikumsvertrag

Anerkannt werden nur die **von der Schule ausgegebenen Vertragsformulare**. Diese erhalten Sie im Downloadbereich auf der Homepage des Walter-Gropius-Berufskollegs (<https://www.wg-bo.de/fachoberschule.html>). Hauseigene Vertragsformulare der jeweiligen Praktikumsstelle können nicht verwendet werden.

Der Vertrag muss in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden, so dass nach der Durchsicht durch die Schule der Praktikant, der Träger der Einrichtung (Praktikumsstelle) und die Schule im Besitz eines Originalvertrages sind.

Bitte beachten Sie: Ohne einen gültigen Praktikumsvertrag kann die Klasse 11 der Fachoberschule nicht besucht werden!

6. Praktikumsberichte

Die „Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife“ [RdErl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12.2006], unter deren Geltungsbereich und Zuständigkeiten die Fachoberschulklassen 11/12 fallen, besagt im Abschnitt „II. Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule“ unter Punkt „4. Begleitung der praktischen Ausbildung“ Folgendes:

„Die Praktikantinnen und Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Praktikumsabschnitte Bericht. Sie haben mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind der Praktikumsleitung des Betriebes vorzulegen. Der Betrieb oder die Einrichtung prüft und bescheinigt

die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.“

Informationen über die inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Abgabefristen für die Berichte erhalten die Schülerinnen und Schüler von dem/der FachlehrerIn.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtabgabe eines oder mehrerer Berichte die ordnungsgemäße Durchführung des Jahrespraktikums nicht bestätigt werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler haben dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte der jeweiligen Praktikumsstelle frühzeitig zur Einsicht vorliegen, so dass die Praxisstelle die sachliche Richtigkeit der Berichte mit Stempel und Unterschrift bestätigen kann. Verpflichtend ist ebenfalls die Einhaltung des Abgabetermins in der Schule.

7. Fehlzeiten/ Verhalten im Krankheitsfall

Sollten Schülerinnen und Schüler an einem Praktikumstag arbeitsunfähig sein, dann benachrichtigen diese bitte den Praktikumsbetrieb umgehend. Nach dem Arztbesuch muss die Dauer der Krankschreibung dem Betrieb mitgeteilt werden. Fehlzeiten im Praktikum müssen durch ein Attest entschuldigt werden.

Fehlzeiten in der Schule: https://wg-bo.de/files/wgb/download/pdf/Fehlzeiten_Vollzeitklassen.pdf

8. Bestätigung des Praktikums

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle den Praktikantinnen und Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums durch ein Formular (Praktikumsbescheinigungen), das die Praktikanten/ die Praktikantinnen von der Schule erhalten. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen diese Bestätigung (Praktikumsbescheinigungen) der Schule vor. Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formulare (Praktikumsbescheinigungen) angenommen.

Die anerkannten Praktikumsbescheinigungen sind Originalunterlagen, die bei Bewerbungen (Beruf, Studium) vorzulegen sind. Die Schülerinnen/Schüler sind selbst für die ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich. Bei Verlust einer Bescheinigung kann diese seitens der Schule nicht neu ausgestellt werden. Die Schülerin / Der Schüler muss dann eine neue Bescheinigung der maßgeblichen Praxisstelle vorlegen oder gegebenenfalls das Praktikum wiederholen.

9. Ansprechpartner

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte für

- **allgemeine Fragen an:** hanisch@wg-bo.de
- **spezielle Fragen im Schwerpunkt Gestaltung an:** Frau K. Soth: soth@wg-bo.de
- **spezielle Fragen im Schwerpunkt Technik an:** Herrn Oliver Hanisch: hanisch@wg-bo.de